



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.I. Eingang.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

§. XXXIV. Reichs-Deliberation, woher der Abgang der entzogenen Chur-Pfälzischen Lande zu den 3. Millionen Satisfaction-Geldern, zu erfolgen sey.

XXXV. Reichs-Deliberation in puncto Asssecurationis der 2. Millionen; It. wegen der Schwedischen Real-Asssecuration; Der Franzosen Verlangen, Heilbrunn, als das Franckenthalische Temperament zu haben. N. I. Puncta, die von den Schweden verlangte Real-Asssecuration betreffend.

XXXVI. Der Schweden Begehren wegen Benennung der Special-Asssecuration; *Conclusum*. N. I. *Protocollum* die Real-Asssecuration betreffend. N. II. Der Stadt Heilbrunn Vorstellung, gegen das, auf selbige verlangte Equivalent vor Franckenthal.

XXXVII. Kaiserliche Proposition, wie die 3. Millionen zu bezahlen, und gegen die morosos zu verfahren sey. N. I. Propositions-Puncta. N. II. *Conclusum* hierüber im Fürsten-Rath. N. III. Vergleichs-*Recess* zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg, wegen der Satisfactions-Gelder.

§. XXXVIII. Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend; Reichs-Deliberation über die Ober-Pfälzische Concurrenz-Sache. N. I. Formalia der Chur-Bayerischen Deduction. N. II. Der Chur-Bayerischen Gesandten Memoriale sothane Exemption betreffend.

XXXIX. Des Burgundischen Gesandten Protestation wegen Franckenthal. N. I. Formalia Protestationis de rupta Foederis Burgundicifide.

XL. Ermahnung an die Stände des Stiffts Lüttich, ihre quotam zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern zu entrichten; an Lüttich wird in Lateinischer Sprache geschrieben. N. I. III. Lateinisches und Deutsches Schreiben an die Lüttichischen Stände.

XLI. Der König in Engelland sucht bey dem Deutschen Reichs vergebens Hülffe, wegen des begangenen Königs-Mords. N. I. Des Engelländischen Gesandten Memoriale. N. II. *Conclusum* Imperii in hac materia.

Erstes Buch.

§. I.



Eingang.

Zahr 1648. geschlossen war, und die *Instrumenta Pacis*, an selbigem Tag unterschrieben worden, wovon eine umständliche Erzählung in dem XLIX. Buch meiner Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte zu lesen ist; So kam

es nunmehr auf dessen wirkliche Vollziehung und auf die werckthätige *EXECUTION* desjenigen an, was allerorts gegen einander versprochen und zugesagt worden, nemlich, daß einem jeden, was ihm vermöge Frieden-Schlusses gebührte, in Geist- und Weltlichen, *restituiret*; die Krieger-Völcker respective aus dem Reich geführet und abgedanckt; dann die eroberten Plätze ihren rechtmäßigen Herren wieder eingeräumt, und endlich die versprochene *Satisfactions-Gelder* bezahlt wurden: Nach dessen Erfolg endlich, das, durch einen dreyßig-jährigen, blutigen, und mit einer mehr als barbarischen Grausamkeit geführten Krieg, ausgemergelte Deutschland die Stunden seiner Ruhe und Erquickung erleben, und dasjenige, was Friede heist und ist, nun wiederum empfinden sollte.

1648.
Octob.
Nov.
Dec.

1648.
Nov.
Dec.

§. II.

1648.
Nov.
Dec.

Die damalige Verfassung giebt zu erkennen, daß wohl das erste und vornehmste zur Friedens-Execution gehörige, bey der Kriegs-Generalität bestund, indem die Friedens-Handlung selbst unter beständig entblößteren Schwerdtern getrieben, auch endlich in solchem Stand vollzogen wurde: Dannhero man auch die ohngeäumte Nachricht von der Unterschrift des Friedens, an die Generalen ertheilte. Jedoch bekam der Schwedische Generalissimus, Pfalz Graf CARL GUSTAV, nachmaliger König in Schweden, die Notification davon, durch den Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten Grafen von Schlick, noch ehender, als ihm solche von den Königlich-Schwedischen Friedens-Gesandten selbst ertheilet wurde. Dieses veranlassete dann einen Congress in der Böhmischen Haupt-Stadt Prag, welcher im Monath November des besagten 1648. Jahrs, unter denen beyderseitigen Generalitäten, vermöge des in Instrumento Pacis beliebten Ordinis Executionis, gehalten, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alt-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke, als der bequemste Ort dazu, erwehlet wurde. Von Kayserlicher Seite, hatte der Kayserliche General-Lieutenant, DUCA D'AMALFI, anfänglich die beyden General-Commissarios, Wilhelm Albrecht Krakowsky, Freyherrn von Sollowrath, und Joachim Friederich, Freyherrn von Blumenthal, dazu abgeordnet: selbigen aber nachgehends den Kayserlichen General über die Cavallerie, Grafen von Montecuculi, adjungiret; Königlich-Schwedischer Seite hingegen wurde von dem Generalissimo, Pfalz-Grafen CARL GUSTAV, anfänglich

der Feld-Marschall-Lieutenant, Königsmarkt, nachgehends aber an dessen statt der General-Major Paikul, nebst dem Kriegs-Präsidenten, Alexander Erskain, aus dem Haupt-Quartier zu Rutenberg, mit gehöriger Vollmacht und Instruktion dahin abgeschickt, auch selbigen nachgehends der General und Reichs-Zeugmeister Wittenberg beugeordnet. Am 23. Novembr. nahmen die Conferenzen ihren Anfang, und continuirten

bis den 28. Dec. 1648. nicht ohne Schwierigkeiten, indem die Schweden den punctum Restitutionis mit einmengen, und weder die Exauorationem Militum, noch die Evacuationem Locorum ehender vornehmen wollten, bis die Restitution, dem Friedens-Schluss gemäß, aller Orten geschehen seyn würde: Dahingegen die Kayserlichen Delegirten darauf bestunden, daß nach dem ordine Executionis, mehr nicht, als 3. Puncten, nemlich die Interims-Berpflegung der Miliz, nebst der Exauoration und Evacuation, an beyderseits Generalitäten verwiesen wären. Solches begriffen dann endlich die Schweden, und gaben darinnen um so ehender nach, weil sie wohl sahen, daß sie ausser dem, wegen des eingefallenen Winters, noch Zeit genug hätten, die Quartiere in Deutschland zu continuiren, und ihren in denen, von der Ost-See so weit entfernten Provinzien gelegenen Bäckern die Ruhe genießen zu lassen. Es wurde daher endlich nach einer ziemlichen Handlung, deren Verlauf aus der allhier sub N. I. beigefügten Relation umständlich zu ersehen ist, unterm 28. Decemb. 1648. ein Recces, die Regulirung der obgedachten 3. Puncten betreffend, wie ab N. II. ersichtlich, geschlossen.

Nachricht an die Generalität von der Unterschrift des Friedens.

Anstellung des Prager Convents zwischen den Generalitäten.

Kayserliche Delegati da bey.

Schwedische Delegirten.

Schwierigkeiten bey solchem Congress.

Verlauf der Pragerischen Handlung.

darüber geschlossenem Recces.

N. I.

Relation von den Pragerischen Tractaten zwischen der Kayserlichen und Schwedischen Generalität.

N. I.
Relation von den Pragerischen Tractaten.

Nachdem des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von dem Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten, Herrn Graf Schlicken die No-